

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B. 1611

als auch das Urteil der Oberprüfstelle

O.B. 25.21.

Abscheift.

Film-Prüfstelle Berlin.

Kammer V, Prüfnummer 1611.

Berlin, den 17. März 1921.

N i e d e r s c h r i f t.



Anwesend Frau von Gierke als Vorsitzender

Herr Prinz

Herr Richter

Frau Nitschke

Frau Pröhls

Betrifft den Bildstreifen

"Christian Wahnschaffe II "Die Flucht
aus dem goldenen Kerker,
Terra - Film

I, Akt 425 m
II, " 444 m
III, " 294 m
IV, " 336 m
V, " 284 m
VI, " 267 m jetzt 249 m
- 2050

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Entscheidung.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt I Titel 24 und die auf Titel 25 folgende Wiederholung der Scene, in der Niles Heinrich auf Karten losschlägt.

In Akt V nach Titel 6 der letzte Teil der Verfolgung des Idioten durch die Volksmenge.

In Akt VI Titel 4 und 5,

nach Titel 7 die Kellerscenen vor der Ermordung. Das Kreuz am Schluss.

Begründung.

Der Bildstreifen behandelt einzelne Ereignisse aus dem gleichnamigen Roman von Wassermann, es ist versucht worden, die Hauptprobleme des Romans im Film aufzuzeigen. Die Kammer erkannte an, dass um diese Probleme in ein helles Licht zu setzen, eine deutliche Darstellung des verkommenen und rohen Milieus ein künstlerisches Erfordernis war. Sie hat deshalb auch trotz mancherlei Bedenken, dass zahlreiche Stellen verrohend wirken



wirken könnten, sich entschlossen, dem Film die Zulassung nicht zu versagen. Sie war aber der Ansicht, dass es den Film in seiner Gesamtheit und in seinem psychologischen Aufbau nicht schädigen würde, wenn einzelne Stellen, bei denen die Gefahr verrohend zu wirken, besonders bedrohlich erschien, herausgenommen würden. Als solche Stellen erkannte sie die in der Entscheidung angeführten, die rohe Prügelei im I. Akt, die Lynchjustiz an dem Idioten im 5. Akt und vor allem die Vorbereitungen zu dem Mord im Keller im 6. Akt. Bei dem Mord erschien es ihr auch unwesentlich für den Aufbau des Films, dass der Mord als Lustmord so deutlich gekennzeichnet wird. Wenn für den Roman die unverhüllte Schilderung eines bis ins Allergemeinste gesunkenen Menschen eine künstlerische Notwendigkeit war, so ist das bei dem Film, in dem weit weniger psychologische Feinheiten zur Entwicklung kommen, nicht im gleichen Masse der Fall. So konnte die Kammer sich nicht entschliessen, diese ohne Zweifel verrohend wirkenden Szenen um ihrer künstlerischen Notwendigkeit willen zuzulassen. Die Kreuz-Erscheinung am Schluss erachtet die Kammer als geeignet, das religiöse Empfinden zu verletzen.

V. Kammer
gez. A. v. Gierke,

Film-Oberprüfstelle

Berlin, den 19. März 1921.

B 25 - 21.

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Christian Wahnschaffe II die Flucht aus dem goldenen Kerker."

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Christian Wahnschaffe II

die Flucht aus dem goldenen Kerker" waren erschienen:

Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender

Dr. O. Böhm (Filmindustrie)

Chefredakteur Georg Bernhard (Kunst und Literatur)

Diakon Fritz Weigt (

Fräulein Wachenheim (

) Volkswohlfahrt,

als Beisitzer.

Der Antragsteller und Direktor der Terra-Film-G.m.b.H. Professor Glass

war in Person erschienen. Nachträglich erschien Herr Regisseur Urban



Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangenseien, wurde nicht abgegeben, der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Antragsteller und sein Vertreter äusserten sich zur Sache, Es wurde folgende

Entscheidung
gefällt:

Die Beschwerde vom 17. März 1921 wird mit folgender Massgabe zurückgewiesen:

Aus Akt 6 ist zu entfernen: der Titel 5 "Die Unschuld Mensch", ferner der Titel 7 "sie bettelt so sehr,, und da liess ich ihr nach 10 Minuten", Die Darstellung der Ermordung der Ruth Hoffmann endet in dem Augenblick, in dem Ruth Hoffmann kniet und mit gefalteten Händen um Gnade bittet, Ferner wird der Schluss des Bildstreifens verboten, sodass also das Erscheinen des Kreuzes über dem zusammenbrechenden Christian Wahnschaffe nicht mehr gezeigt werden darf, Die Darstellung endet in dem Augenblick, als Christian, von seinen Verfolgern umringt, aufgerichtet dasteht,

Entscheidungsgründe.

Die Kammer ist der Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin insoweit beigetreten, als sie die Darstellung der Kellerscene, nämlich die Vorbereitung eines Mordes an einem jungen Mädchen und ebensod er Schlus scene, in welcher der Träger der Handlung, Christian Wahnschaffe mit dem gekreuzigten Christus verglichen wird, beanstandet hat, Die Kammer vertritt die Ansicht, dass die erste dieser beiden Darstellungen in hohem Masse geeignet ist, entsittlichend und verrohend zu wirken, und dass in der zweitern Darstellung eine Verletzung des religiösen Empfindens festzustellen ist. In den seitens der Prüfstelle Berlin beanstandeten Bildfolgen aus dem 1. und 5. Akt hat dagegen die Kammer eine entsittlichende oder verrohende Wirkung nicht feststellen zu können geglaubt,

gez. Bulcke
Leiter der Film-Oberprüfstelle.